

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht für das Planvorhaben des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes (BRW) für die Verlegung des Deilbachs in die Deilbachaue in Velbert-Nierenhof

Kreis Mettmann
7032 Sr

Mettmann, den 26.10.2022

Antrag des BRW auf Erteilung einer Genehmigung nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Der BRW hat bei der Unteren Wasserbehörde des Kreis Mettmann mit Datum vom 11.05.2022 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 68 Abs. 2 WHG für die Verlegung des Deilbachs in die Deilbachaue im Bereich Velbert-Nierenhof km 6,90 bis km 6,23 gestellt.

Es handelt sich um ein Vorhaben nach Nr. 13.18.2 „naturnaher Ausbau von Bächen“ der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG und Nr. 13.18.2 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls für das Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht durchzuführen.

In Velbert-Nierenhof soll der Deilbach zwischen km 6,23 und km 6,90 in seiner Aue neu trassiert und naturnah gestaltet werden. Derzeit verläuft er am Rand der Aue z. T. unmittelbar neben der Bebauung und ist abschnittsweise befestigt oder durch Ufermauern eingefasst. Durch Abgrabung wird eine großflächige Sekundäraue geschaffen (ca. 1,36 ha, bis zu 65 m breit). Das Gewässer wird vom Rand der Aue in deren Zentrum verlegt und dort mit geschwungener Laufform neu angelegt. Dabei wird die gesamte Aue genutzt und dem Deilbach somit ein großer Entwicklungsraum zur Verfügung gestellt. Er kann sich eigendynamisch weiter entwickeln. Zusätzlich soll im Rahmen des Vorhabens ein vorhandener Kanal saniert und ein Fuß- und Radweg gebaut werden.

Bei einer standortspezifischen Vorprüfung werden die Schutzgüter in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG geprüft. Betroffen sind ein Landschaftsschutzgebiet, ein Risiko- bzw. Überschwemmungsgebiet, sowie bereits überschrittene Umweltqualitätsnormen der Europäischen Union. Für diese Gebiete wurde geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Natur:	Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor, die eine UVP-Pflicht begründen würden. Auch besondere Artenvorkommen sind auf der Fläche nicht bekannt. Die Maßnahme wird für Arten auf benachbarten Flächen voraussichtlich positive Wirkungen haben.
Hochwasser:	Durch die Umbauten des Gewässers ergibt sich keine Vergrößerung der Risiko- oder Überschwemmungsgebiete. Das Profil im Planungszustand ist gleich leistungsstark wie im aktuellen Zustand, kleine Hochwässer kann der Bach durch die Aufweitung des Gewässerbetts sogar besser aufnehmen.
Umweltqualitätsnormen:	Die Umweltqualitätsnormen sind im Deilbach bereits überschritten. Der ökologische Zustand wird als „erheblich ver-

ändert“ oder „künstlich“ eingestuft. Die Gewässerrenaturierung verbessert den ökologischen Zustand durch die Annäherung an das Leitbild und das Aufheben bestehender Beeinträchtigungen.

Als Beurteilungsergebnis zur geplanten Verlegung des Deilbachs in seine Aue lässt sich festhalten, dass es in Bezug auf die örtlichen Gegebenheiten keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen gibt, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der Gebiete betreffen. Der geplante Umbau führt durch die Anpassung an das Fließgewässerleitbild zu einer Verbesserung der ökologischen Situation. Der Retentionsraum bleibt in gleicher Größe erhalten, sodass sich die Hochwasserrisiko- und Überschwemmungsgebiete in ihrer Ausdehnung nicht verändern werden. Insgesamt sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Erforderliche Nebenbestimmungen werden in die zu erteilende wasserrechtliche Erlaubnis aufgenommen.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich nach überschlägiger Prüfung daher fest, dass das beantragte Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen haben kann und damit auch keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez.